



## Wo können Ärzte in Ausübung ihres Berufes mit dem Strafrecht in Berührung kommen?

### Fahrlässige Tötung/ fahrlässige Körper- verletzung

Die fahrlässige Tötung (§ 222 StGB) und die fahrlässige Körperverletzung (§ 229 StGB) stehen mit weitem Abstand an der Spitze der in Arztstrafverfahren zu untersuchenden Vorwürfe, wobei schwerpunktmäßig vor allem die operativen Fächer in den Kliniken sowie die Ärzte für Allgemeinmedizin betroffen sind. Der Fahrlässigkeitsverstoß des Arztes kann in einem positiven Tun bestehen, z. B. dem Legen einer zu engen Bassini-Naht bei einer Leistenbruchoperation, der Injizierung eines falschen Medikaments, der Verletzung der Speiseröhre bei der Intubation durch den Anästhesisten, der Zuführung von Halothan anstatt Sauerstoff bei der Narkose, der Operation des rechtsseitigen anstatt des linksseitigen Leistenbruchs, der Amputation des gesunden statt des krebsbefallenen Lungenflügels oder der Verschreibung süchtig machender Beruhigungsmittel. Der Fahrlässigkeitsverstoß kann aber auch in einem Unterlassen, nämlich der Nichtvornahme einer medizinisch gebotenen Maßnahme, liegen, z. B. der nicht rechtzeitigen Einweisung in das Krankenhaus, dem zu späten Erkennen der Peritonitis, der Nichtvornahme einer Röntgenübersichtsaufnahme des Abdomens, der Nichtinformation des Chefarztes trotz lebensbedrohlicher Entwicklung des Geburtsverlaufs für Mutter und Kind, der Nichteröffnung eines zu eng gelegten Gipsverbandes nach einem komplizierten Unterarmbruch, der verspäteten Entscheidung zur Sectio oder der Nichterhebung medizinisch zweifelsfrei gebotener Befunde.

### Abrechnungsbetrug

Der Abrechnungsbetrug (§ 263 StGB) ist als Begriff untrennbar mit vertragsärztlichen Honorarmanipulationen verbunden und hat sich aus kleinsten Anfängen zu einem wahren Massendelikt mit außerordentlich hohen Schadenssummen entwickelt. Typische Fallgestaltungen im vertrags- und privatärztlichen Bereich sind der Grundsatz der persönlichen Leistungserbringung, die Falschabrechnung (Luftleistungen, Fehlinterpretationen), der Mangel an Qualitätsvoraussetzungen (Sachausstattung des Arztes), die Abrechnung nicht notwendiger (medizinisch indizierter) Leistungen oder die mangelhafte Dokumentation (im kassenärztlichen Bereich stellt die Abrechnung von Leistungen, über die keine Aufzeichnungen vorliegen, regelmäßig eine Pflichtverletzung dar; für den privatärztlichen Bereich ist dies, insbesondere bei Routinemaßnahmen, strittig). Unterlässt es z. B. ein Arzt, der Krankenkasse mitzuteilen, dass eine Lieferfirma für Kontrastmittel oder ein Großhändler die Kosten für Entsorgung von Sondermüll übernommen hat, erfüllt er objektiv den Tatbestand des Betruges, begangen durch Unterlassen. Die Garantienstellung des Arztes ergibt sich dabei aus seiner besonderen Vertrauensstellung im Abrechnungssystem.

### Untreue

Wegen Untreue (§ 266 StGB) zum Nachteil der Krankenkasse macht sich z. B. derjenige Kassenarzt strafbar, der vorsätzlich Medikamente ohne medizinische Indikation verschreibt oder überteuerte Medikamente verordnet, um Rückvergütungen von Pharmafirmen zu erhalten.

### Verschreibung von Suchtmitteln

In der Praxis des niedergelassenen Arztes spielt die Frage der Verschreibung von Suchtmitteln eine nicht unerhebliche Rolle. Auf der einen Seite darf keine Medikamentenabhängigkeit erzeugt oder aufrechterhalten werden, auf der anderen Seite geht es oft um die Bekämpfung der Drogensucht durch weniger schäd-



### Verletzung der ärztlichen Schweigepflicht

liche Ersatzmittel, sodass sich der Arzt auf einem schmalen, strafrechtlich sehr riskanten Pfad bei seinem Bemühen um Helfen und Heilen bewegt.

Kommen EDV-Mitarbeiter von Computer- und Softwarefirmen mit medizinischen und persönlichen Patientendaten in Kontakt, könnte dies eine Verletzung der ärztlichen Schweigepflicht (§ 203 StGB) darstellen.

### Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse

Ärzte, die ein „Gefälligkeitsattest“ zum Gebrauch bei einer Behörde oder Versicherungsgesellschaft wider besseres Wissen ausstellen, können sich des Ausstellens unrichtiger Gesundheitszeugnisse (§ 278 StGB) strafbar machen.

### Sonstige Delikte

Zwar kommen Strafverfahren wegen folgender Delikte im Justizalltag eher selten vor, können aber gleichwohl von Ärzten in Ausübung ihres Berufes verwirklicht werden: Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr (§ 299 StGB), unterlassene Hilfeleistung (§ 323 c StGB), ärztliche Sterbehilfe (§ 216 StGB), Schwangerschaftsabbruch (§§ 218 ff. StGB), Verstoß gegen das Transplantationsgesetz, Verstoß gegen das Kastrationsgesetz, Sterilisation (§§ 223, 226 StGB), Verstoß gegen das Embryonenschutzgesetz, Urkundenfälschung an Krankenakten (§ 267 StGB), Verletzung der Vorschriften des Arzneimittelgesetzes über Arzneimittelprüfung, strafbare Werbung und gewerbliche Tätigkeit des Arztes. *Uwe Lenhart*

## Vorgehen der Polizeibehörden am Beispiel des Abrechnungsbetruges

### Abrechnungsbetrug

Das Thema Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen ist seit mehr als einem Jahrzehnt bundesweit im Gespräch. Einzelne „schwarze Schafe“ verunglimpfen einen ganzen Berufsstand. Diese schwarzen Schafe herauszufinden und sie einer rechtsstaatlichen Verurteilung/Bestrafung zuzuführen, ist Aufgabe der Ermittlungsbehörden. Betroffene Ärzte haben in der Regel wenig Verständnis für die strafprozessualen Maßnahmen, die nach Einleitung eines Ermittlungsverfahrens durchgeführt werden müssen.

### Ermittlungsgruppen

Die Ermittlungsgruppen, die bei der Polizei zur Bearbeitung des Abrechnungsbetruges im Gesundheitswesen eingerichtet werden, haben sich zwischenzeitlich im gesamten Bundesgebiet etabliert. Gab es vor zehn Jahren lediglich in einzelnen Bundesländern spezielle Ermittlungsgruppen, wie die „AG Rhein-Lahn“ in Rheinland-Pfalz und die „EG Medicus“ in Berlin, hat die jüngere Vergangenheit gezeigt, dass zwischenzeitlich in nahezu allen Bundesländern entsprechende Ermittlungsgruppen eingerichtet wurden. Nur durch langjährige Erfahrung, geschultes Personal und Einsatz modernster EDV-Programme ist es möglich, sich durch das Dickicht der Honorarabrechnungen der Ärzte durchzuarbeiten und Erfolg versprechende Ermittlungen zu führen. Seitens der Staatsanwaltschaften werden spezielle Dezernate eingerichtet oder einzelne Staatsanwälte mit dem Schwerpunkt Abrechnungsbetrug beauftragt. Weiterhin setzt die Staatsanwaltschaft zur Unterstützung der Ermittlungsgruppen gezielt Sachverständige aus dem Fachbereich der ärztlichen Abrechnung ein.

### Anzeigen

Die Anzeigen werden auffallend oft anonym erstattet. Dieses Phänomen steht im Zusammenhang mit dem hohen Anteil der Anzeigerstatter, die aus der Ärzteschaft